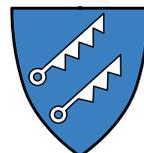




AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag, 24. Juni 2021

Jahrgang 55

Nummer 24 / KW 25

Diese Ausgabe erscheint auch online

Ein Wäschekorb voller Ortsgeschichte

Die Abbildung zeigt Peter Kindermann bei der Übergabe seiner langjährigen Forschungsarbeit an das Gemeindearchiv Hausen am Tann. Sozusagen ein Wäschekorb voller Ortsgeschichte.

Familie Kindermann bewohnte von 1970 bis zum Jahr 2020 in Hausen am Tann das Gebäude Gießstraße 13. Peter Kindermann interessierte sich sehr für die Geschichte von Hausen am Tann und sammelte über einen langen Zeitraum Unterlagen zur Ortsgeschichte. Er wertete die gewonnenen Informationen aus und fing an zu schreiben. Fertig geworden sind Ausarbeitungen „Über die ehemaligen Burgen auf dem Gebiet von Hausen am Tann“ und über „Das Schulwesen in Hausen am Tann“. Die Ausarbeitung über „Die Kirche und das religiöse Leben in Hausen am Tann“ konnte leider nicht ganz abgeschlossen werden. Auch zu weiteren Themen, wie z.B. „Bräuche in Hausen am Tann“, oder zum „Gut Oberhausen“ wurden Unterlagen zusammengetragen. Die Sammlung enthält auch zahlreiche Fotos.

Diese Ausarbeitungen und Unterlagen bedeuten für das Gemeindearchiv Hausen am Tann eine große Bereicherung. Dafür ein „Herzliches Dankeschön“ an Peter Kindermann.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Bitte beachten Sie die verkürzten Öffnungszeiten am Freitag, 25.06.2021 von 8:00 -11:00 Uhr.

Abholung ausgedienter Kühlgeräte, Fernseher und Bildschirme

Am Freitag, 16.07.2021 findet die letzte Abholung von Kühlgeräten, Fernseher und Bildschirmen vor der Sommerpause statt. Anmeldungen sind noch bis zum 08.07.2021 unter Tel. 424 möglich. Am Abholtag müssen die Geräte ab 6:00 Uhr am Straßenrand bereitstehen.

GEMEINDE HAUSEN AM TANN

Zollernalbkreis BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENRDUNG FÜR DIE GEMEINDEHALLE HAUSEN AM TANN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen am Tann in seiner Sitzung am 28.04.2021 die Neufassung der folgenden Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindehalle Hausen am Tann dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben und dem sportlichen Übungsbetrieb in der Gemeinde Hausen am Tann. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie dem Kindergarten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen, sowie den Bürgern der Gemeinde Hausen am Tann zur Verfügung gestellt.
2. Auswärtigen Veranstaltern kann die Gemeindehalle zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Hausen am Tann keine Belegung beantragt ist.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle oder bestimmter Teile besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Gemeindehalle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

§ 3

Belegung der Gemeindehalle

1. Die Belegung der Gemeindehalle wird auf Antrag durch die



- Gemeinde Hausen am Tann festgelegt.
- Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird. Der sportliche Übungsbetrieb hat vorrangig im Hallenbereich zu erfolgen.
 - Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Hausen am Tann, gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.
 - Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 4 Ferienregelung/Großreinigung

Die Gemeindehalle ist im Regelfall während der Sommerferien geschlossen, ebenso je eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien.

Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Hausen am Tann vor, die Gemeindehalle außerhalb dieser getroffenen Regelung zu schließen.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Garderobe

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe im Foyer Elemente auf. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Dekoration

- Jede Dekoration der Räume in der Gemeindehalle, Plakattierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.
- Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen u. a. ist der Brandschutz in vollem Umfang einzuhalten. Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet widerrechtlich angebrachte Befestigungen oder Dekorationen beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.
- Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihrer Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- Die Räume und Einrichtungen der Halle und des Veranstaltungsraumes im Obergeschoß (Florianstüble) mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbstständig dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der Gemeindehalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- Das Rauchen in der Gemeindehalle ist nicht gestattet. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse im Eingangsbereich der Gemeindehalle ist streng untersagt. Sämtliche Notausgänge sind ständig freizuhalten und die Notbeleuchtung ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereit zu halten. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.
- Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten,

- nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume. Das Betreten der Gemeindehalle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
- Ballsportarten, sonstige Spiele oder Sportübungen haben ausschließlich in der Halle zu erfolgen. Gymnastikübungen oder gleichgestellte Übungen können auch im Florianstüble durchgeführt werden. In allen Nebenräumen einschließlich Foyer ist die Ausübung der sportlichen Betätigung nicht gestattet. Auch sonstige Spiele oder Sportübungen, die insbesondere die Beleuchtung oder sonstige Einrichtungsgegenstände beschädigen können, sind untersagt.
- Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Der Flur, die sanitären Anlagen und das Treppenhaus sind nass zu reinigen. Die Kücheneinrichtung und die Küche selbst sind vom Veranstalter vollständig (nass) zu reinigen. Die Reinigungs- und Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt. Sollten andere, als von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Reinigungs- und Putzmittel verwendet werden und dadurch Beschädigungen auftreten, so haftet der jeweilige Nutzer bzw. Veranstalter für die Schäden.
- Vor dem Veranstaltungsbeginn (ausgenommen Sportbetrieb) ist der Schutzbodenbelag zu verlegen. Dieser wird durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Gemeinde, gegen Kostenersatz, verlegt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- Die Räume und die Parkierungsflächen dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkierungsflächen zulässig. Der Zufahrtsbereich und der Bereich vor dem Feuerwehrmagazin sind unbedingt freizuhalten, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gewährleisten zu können.
- Der Benutzer bzw. Veranstalter haben dafür in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Gemeindehalle für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist.
- Das Mitbringen von Tieren in die Festhalle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- Die Einrichtungen der Gemeindehalle (z.B. Tische und Stühle)

Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts

Rathaus, Tel. 07436 424, Fax 07436 8849,
Kontakt@Hausen-am-Tann.de

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 – 18.30 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister:

Montag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr

Sonstiges

Feuerwehr/Notarzt	112
Grundbuchauszüge –	
Grundbuchamt Sigmaringen	07571 1812-250
Sozialstation	07427 7525
Hebamme Isabelle Kaltenbacher	0162 2309490
	Hebamme.Isabelle@web.de
Bauhof, Herr Riede	0151 12591566
Förster Maier	07427 91001
Polizeiposten Schömburg	07427 940030
Polizeirevier Balingen	07433 2640
Abfallberater Landratsamt	07433 921381
Telefonseelsorge	0800 1110111



- le) dürfen nicht im Freien, sondern ausschließlich innerhalb der Halle benutzt werden.
12. Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
 13. Soweit eine Gestattung nach dem Gaststättenrecht zum Betrieb einer Schank- und / oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
 14. Eine Genehmigung zur Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
 15. Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
 16. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung der unter Abs. 12 bis 15 genannten Verpflichtungen nachgewiesen wird.
 17. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Besucher der Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form auf die Parkplätze im Festhallenbereich hingewiesen werden, um eine Belästigung der Anwohner durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu vermeiden.
 18. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderen feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen, ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Gemeindehalle nicht abgebrannt werden.
 19. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder in sonstiger Weise versperrt bzw. zugestellt werden.

§ 8

Benutzung der Sportgeräte

1. In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden. Für Beschädigung oder Verlust übernimmt die Gemeinde jedoch keine Haftung.
2. Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung hinzugezogen werden.
3. Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
4. Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Übungsleiter oder der Hausmeister. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort gebracht werden.
5. Der im Eingangsbereich vorhandene Benutzungsnachweis ist spätestens nach dem Übungsende auszufüllen.

§ 9

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Umfang der Überlassung

Die Gemeindehalle oder Teile ihrer Einrichtung werden den Veranstaltungen immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und ggf. Lautsprechanlage überlassen.

Bei der Überlassung der Räumlichkeiten wird dem Mieter eingeräumt, dass der dieser einen Tag vor der Veranstaltung kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auf Antrag kann für den Aufbau ein weiterer halber Tag (ab 12.00 Uhr) zur Verfügung gestellt werden. Bei Privatpersonen oder gewerblicher Nutzung ist dafür die

halbe Tagesmiete zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Vereine, Organisationen oder Kirchengemeinde. Bei Ihnen wird dieser Betrag nicht erhoben.

§ 11

Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb

1. Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Gemeindehalle wird auf Kosten der Gemeinde durch den Hausmeister beseitigt. Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch den Hausmeister beseitigt.
2. In den Grundgebühren für die Benutzung der Gemeindehalle ist die Mitwirkung (Anleitung) des Hausmeisters bei der Bestuhlung, sowie die Mitwirkung des Hausmeisters bei der Reinigung (Bedienung Putzmaschinen) jeweils bereits mit eingerechnet. Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets die Gemeindehalle bzw. das Florianstüble (diese ist bzw. diese sind besenrein zu verlassen), sowie den Flur, die sanitären Anlagen, das Treppenhaus und die Küche, einschließlich der benutzten Einrichtungsgegenstände - diese Räume sind **nass** zu reinigen-. Die Tische sind vor dem Aufräumen nass abzuwischen. Es steht den Nutzern frei, den Reinigungsservice der Gemeinde mit den erforderlichen Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand. Dasselbe gilt, wenn ohne Rücksprache mit dem Hausmeister die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form übergeben werden und die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erfolgt.

§ 12

Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss

1. Die Gemeindehalle wird ausschließlich von der Gemeinde Hausen am Tann verwaltet. Die Weisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
2. Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.
3. Der Hausmeister ist beauftragt, laufend die Aufsicht und Wartung der Gemeindehalle vorzunehmen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm steht das Hausrecht zu.
4. Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
5. Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
6. Wünsche, Anregungen oder Kritik sind dem Hausmeister vorzutragen, der versuchen wird, sofort Abhilfe zu schaffen. Weitergehende Wünsche sind direkt oder über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
7. Bei Vorstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen. Ferner steht ihr das Recht zu, zeitweilig Benutzungen zu untersagen. Generelle oder längere Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil ist das Druck- und Verlagshaus Hermann Daniel GmbH + Co. KG, Grünewaldstr. 15, 72336 Balingen, Telefon 07433 266-121, Fax 07433 266-201, E-Mail: mitteilungsblatt@zak.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



§ 13

Benutzungszeiten

1. Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u. a.) sind einzuhalten. Dazu sind ggf. separate Erlaubnisse, z.B. Sperrzeitverkürzung und Schankerlaubnisse einzuholen.
2. Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Gemeindehalle ohne Aufforderung zu verlassen.
3. Unbefugtes Aufhalten in der Gemeindehalle wird als Hausfriedensbruch geahndet.
4. Die Rahmenbedingungen für den Übungsbetrieb werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Benutzungspläne aufgestellt.

§ 14

Antragsverfahren

Es werden unterschieden

1. Übungsbetrieb (§ 15)
2. Veranstaltungen (§ 16)

§ 15

Antrag für Übungsbetrieb

1. Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wird im Voraus gemeinsam nach Vorschlag der Verwaltung festgelegt. Hieraus wird für die Gemeindehalle ein Belegungsplan erstellt, welcher im Zugangsbereich der Halle aushängt.
2. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 16

Antrag für Veranstaltungen

1. Der Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung muss möglichst schriftlich zwei Wochen vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Bei kurzfristigen Veranstaltungen wie z.B. Trauerfeiern ist diese schnellstmöglich schriftlich und parallel mündlich bei der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister anzumelden. Der Zeitpunkt, die Dauer, die Art und der Umfang der Benutzung muss genau bestimmt sein. Ferner muss der verantwortliche Leiter hinreichend benannt sein.
2. Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
4. Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Gestellung von Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.

§ 17

Begrenzung der Veranstaltungen

Die örtlichen Vereine, Organisationen und Kirchengemeinden erhalten eine eintägige freie Veranstaltung pro Jahr. Die Veranstaltung kann wahlweise in der Halle oder im Florianstüble durchgeführt werden.

§ 18

Bewirtschaftung/Bestuhlung

1. Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung aufgestellten Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind in der Halle ausgehängt. Diese können auch bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
2. Um eine rasche Räumung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze nach Abs. 1 vorhanden sind. Steh-

plätze sind nur erlaubt, wenn dafür besondere Flächen im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind und nur bis zur genehmigten Gesamtzahl der Besucher.

4. Bei Bewirtschaftung der Gemeindehalle ist für eine geordnete und sachgerechte Wirtschaftsführung zu sorgen. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters bzw. Mieters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.
5. Vor und nach der Bewirtschaftung erfolgt durch den Hausmeister eine Abnahme, über die eine Niederschrift gefertigt wird, die vom Veranstalter oder einem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Getränkeliefervertrag besteht nicht. Der Nutzer ist in der Wahl seines Getränkelieferanten frei. Angefallenes Leergut ist unverzüglich, spätestens einen Tag nach Veranstaltungsende, aus der Gemeindehalle zu entfernen. Sollte ein Getränkeliefervertrag abgeschlossen werden, so ist der Nutzer an dessen Bedingungen gebunden.

§ 19

Haftung

1. Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Die Überlassung der Gemeindehalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
3. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird nicht haftet.
5. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen u. a., die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden.
6. Die von der Gemeinde für die Benutzung der Gemeindehalle abgeschlossene Versicherung beinhaltet keine Haftungsübernahme entsprechend den vorstehenden Regelungen und entbindet die Benutzer nicht von Ihrer Haftung oder der Verantwortung für eine über die Leistung der Pauschalversicherung hinausgehenden Versicherung.
7. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung, welche die Schadensansprüche der Gemeinde übernimmt, besteht. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, dass ihr ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
8. Für Privatveranstaltungen wird vom Hausmeister oder einem Dritten ein Schlüssel ausgegeben, der unverzüglich nach Beendigung der Benutzung und der Reinigungsarbeiten zurückzugeben ist. Die Gemeindehalle ist mit einem Schließsystem ausgestattet. Bei Verlust des Schlüssels sind Kosten für die Instandsetzung zu tragen. Verantwortlich ist derjenige, an den der Schlüssel ausgegeben wurde.

§ 20

Gebührenordnung

1. Für die Benutzung der Gemeindehalle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.
2. Für die Beseitigung evtl. Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Gemeindehalle selbst oder an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Gemeindehalle ist eine Kautions i.H.v. 250,00



€ zu hinterlegen. Die Kaution muss mindestens drei Tage vor der Übergabe auf einer der Kontoverbindungen der Gemeinde Hausen am Tann eingegangen sein. Die Kaution ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen. Die Kaution wird nach vollständig bezahlter Rechnung zurücküberwiesen. Eine Verrechnung der Kosten mit der hinterlegten Kaution ist möglich.

- Das Benutzungsentgelt ist mit Bekanntgabe des Bescheids der Gemeinde zur Zahlung fällig und innerhalb eines Monats an die Gemeinde Hausen am Tann zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach dem KAG erhoben.

§ 21 Rücktritt

- Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung für entstandene Aufwendungen zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hausen am Tann zu befürchten ist,
 - infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatz, der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 22 Gebührenschildner

- Zur Zahlung des Benutzungsentgelts (Gebühr) nach ist verpflichtet:
 - der Träger der Veranstaltung,
 - wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschild einen anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebührenschildner nach Abs. 1 haften als Gesamtschildner.

§ 23 Ausnahmen

Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen.

§ 24 Änderungen/Ergänzungen

Die Gemeinde behält sich vor Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung vor.

§ 25 Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 05.02.2007 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen am Tann, den 28.04.2021

Stefan Weiskopf

Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Hausen am Tann vom 01.04.2021

Gebührenverzeichnis für die Gemeindehalle Hausen am Tann

1. Benutzungsentgelte	
1.1 für private Nutzung der Gemeindehalle mit Nebenräumen – ohne Florianstühle -	280,00 €
1.2 für private Nutzung des Florianstühle	140,00 €
1.3 für die Nutzung der Gemeindehalle mit Küche und Nebenräumen (ohne Florianstühle)	200,00 €
1.4 für die Nutzung des Florianstühle mit Nebenräumen im OG	100,00 €
1.5. für Personen, die nicht über einen Erstwohnsitz in der Gemeinde Hausen am Tann verfügen (Nr. 1.1. und 1.2)	100% Aufschlag
1.6. für auswärtige gewerbliche Nutzer (1.1 und 1.2)	150% Aufschlag
1.7. bei besonderen sozialen, kulturellen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen von in Vereinen organisierten Jugendgruppen kann die Verwaltung im Einzelfall eine Ermäßigung erteilen.	bis zu 50 %
2. Nebenkosten	
2.1 Nebenkosten- und Reinigungspauschale (ohne Strom)	gem. Aufwand nach Verbrauch
2.2 Stromverbrauch	nach Verbrauch
3. Sonstiges	
3.1 Erste Besichtigung mit dem Hausmeister	kostenfrei
3.2 weitere Vorabtermine mit dem Hausmeister (pro Stunde)	nach Aufwand*
3.3 Auf- und Abbau durch Gemeindepersonal (pro Stunde)	nach Aufwand*
3.4. Verlegung des Hallenschutzboden	120,00 €

* entsprechend des jeweils gültigen Stundensatzes der Gemeinde Hausen am Tann für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen.



Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Einladung zur Sommersonnwend-Kräuterwanderung

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal bietet in Kooperation mit Frau Michaela Koch eine Sommersonnwend-Kräuterwanderung an.

Die Sommersonnwende markiert den längsten Tag und die kürzeste Nacht.

Sie gilt als bester Zeitpunkt für das Sammeln von Heilkräutern, denn die Kräuterkraft erreicht jetzt ihren Höhepunkt.

Ich lade hiermit alle Heilkräuterinteressierten zu meinen Kräuterwanderungen ein.

Diese finden an folgenden Terminen statt:

Freitag, 25.06.2021

Samstag, 26.06.2021

Freitag, 02.07.2021

Samstag, 03.07.2021

Freitag, 09.07.2021

Samstag, 10.07.2021

Uhrzeit: **16.30 Uhr, Dauer ca. 2 Stunden**

Treffpunkt: **Wanderparkplatz Alter Sportplatz Ratshausen**

Teilnahmegebühr: **€ 8,00**

Wir werden gemeinsam die Vielfalt der Heilkräuter entdecken sowie einiges über deren Verwendung und Wirkung erfahren. Außerdem gibt es Wissenswertes über die Sonnwendrituale unserer Vorfahren.

Zum Abschluss kosten wir noch Leckereien aus der Wildkräuterküche.

Die Veranstaltungen finden bei jeder Witterung statt. Bitte wettergerechte Kleidung und gutes Schuhwerk anziehen.

Da die Teilnehmerzahl auf Grund der Corona-Verordnung begrenzt ist, bitte ich um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 0151-5725 9105. Bitte denken Sie daran!

Grundsätzlich besteht bei Naturführungen die Maskenpflicht. Allerdings darf im Freien gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 9 CoronaVO die Maske abgesetzt werden, sofern ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Ich freue mich sehr auf viele Naturliebhaber.

Michaela Koch

Phytopraktikerin

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus



Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Telefon: 07427-7325

E-Mail: StAfra.Ratshausen@drs.de

Sprechzeiten: Dienstag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr

Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer Shibu Vincent Pushpam in Ratshausen Tel. 07427-7325 oder 015225270700.

Gottesdienstzeiten

Freitag, 25.06.2021 - Freitag der 12. Woche im Jahreskreis

17.30 Uhr Versöhnungsfeier/Bußandacht der Firmlinge in **Ratshausen** (für die Firmlinge aus Hausen, Tieringen, Weilen und Ratshausen)

Sonntag, 27.06.2021 - 13. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier (Diakon)

Dienstag, 29.06.2021 - Hl. Petrus u. Hl. Paulus

19.00 Uhr Probe zur Firmung in **Schömberg**

Samstag, 03.07.2021 - Hl. Thomas

10.00 Uhr Firmung in **Schömberg** mit Weihbischof Dr. Johannes Kreidler

Sonntag, 04.07.2021 - 14. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Gottesdienst im Grünen beim Käppele zwischen Hausen und Tieringen

Neben den Gottesdiensten in Hausen findet täglich eine Hl. Messe in St. Afra Ratshausen um 9.00 Uhr, mittwochs um 19.00 Uhr statt. Sie sind eingeladen persönlich vor Ort oder über unseren Youtube-Stream "St. Afra Ratshausen" live oder zeitversetzt mitzufeiern.

Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



GOTTESDIENSTE

Freitag, 25

17:30 Uhr Versöhnungsfeier der Firmlinge in Ratshausen

Samstag, 26.06.21

19:00 Uhr Vorabendmesse in Schörzingen und Weilen

Sonntag, 27.06.21

09:00 Uhr Hl. Messe in Dautmergen und Ratshausen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Team)

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Dotternhausen (Diakon)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg und Dormettingen

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Hausen (Diakon)

18:00 Uhr Versöhnungsfeier der Firmlinge in Schömberg

AKTUELLES, weitere Gottesdienste und Infos finden sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de

Gemeindegeseang wieder erlaubt.

Nachdem die Inzidenzzahlen auch im Zollernalbkreis zurück gegangen sind, ist der Gemeindegeseang in den Gottesdiensten wieder erlaubt. Allerdings leider nur mit Maske. Wir bitten unsere Gottesdienstbesucher das eigene Gesangbuch zum Gottesdienst mitzubringen.

Live-Stream

Die Heiligen Messen, sonntags aus der Stadtkirche St. Peter und Paul um 10:30 Uhr werden in Bild und Ton über den Link <https://youtube.com/kichor> übertragen. Auch findet täglich um 09:00 Uhr eine Hl. Messe über den Livestream <https://www.youtube.com/st-afra-ratshausen> statt.

Herzliche Einladung zu den Livestreamgottesdiensten

„Menschen von hier“ ...

Zwölf „Menschen von hier“ stehen im Mittelpunkt der gleichnamigen Veranstaltungsreihe des Katholischen Dekanats Balingen in Zusammenarbeit mit der Katholischen Erwachsenenbildung (keb).

Am Mittwoch, 30. Juni 2021 lesen vier Menschen von hier (Susanne Stephan, ev. Pfarrerin, Meßstetten, Alex Moser, Autor, Obernheim, Elke Schnell-Wäschle, Schulleiterin, Obernheim und Pastoralreferent Michael Holl, Tailfingen) in der katholischen Kirche Nikolaus von der Flüe in Meßstetten ihre Lieblingsstelle aus der Bibel. Musikalisch umrahmt wird der Abend von Organist Mario Segalotto an der Orgel.

Eine Woche später am 7. Juli 2021 erzählen Menschen von hier (Hans-Joachim Fogl, Pfarrer, Tailfingen, Sara Stähler, Pfarrerin, Balingen, Pauline Menge, Studentin und Lea Irion, Volontärin) in der katholischen Kirche St. Paulus in Frommern von ihrem Glauben. Moderiert wird der Abend von Dekanatsreferent Achim Wicker und Monika Blocher, Leiterin der keb. Für die musikalischen Glanzpunkte sorgt Singer und Songwriter Tobias Conzelmann aus Meßstetten.

Um Lieblingsbücher geht es am Mittwoch, 14. Juli 2021 bei gutem Wetter Open Air vor dem Katholischen Gemeindehaus in Dormettingen. An diesem Abend lesen Anton Müller, Bürgermeister, Dormettingen, Pater Augusty Kollamkunnel, Dekan,



Geislingen, Ute Brenner, Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Dormettingen und Petra Nann, Bloggerin, # im Ländle. Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung im Gemeindehaus oder der Kirche statt.

Beginn ist jeweils um 20:00 Uhr. Eine Anmeldung beim Katholischen Dekanat Balingen unter 07433/9011010 oder dekanat.balingen@drs.de ist erforderlich.

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tieringen-Oberdigisheim

für die Evangelischen der Gemeinde Hausen am Tann, Nusplingen, Oberdigisheim, Obernheim, Tieringen und Unterdigisheim
Pfarramt Tieringen, Neue Str. 5, 72469 Meßstetten-Tieringen, Tel. 07436-426

E-Mail: pfarramt.tieringen@elkw.de, Internet: www.kirche-tieringen.de; www.kirche-oberdigisheim.de

Pfarrer Thomas Epperlein

Wir laden herzlich ein!

Samstag, 26. Juni

10:00 – 12:00 Uhr Unterricht und Hauptprobe für die Konfirmation in der Kirche Tieringen

14:00 – 16:00 Uhr Unterricht und Hauptprobe für die Konfirmation in der Kirche in Tieringen

Sonntag, 27. Juni – 4. So. n. Trinitatis

10:00 Uhr Gottesdienst in Oberdigisheim mit Prädikant Matthias Rädle

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Tieringen

11:15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim. Wir bitten um Anmeldung bei Karin und Arthur Stingel, Tel. 07436/284. Änderungen werden bei Bedarf bekannt gegeben.

14:30 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Tieringen

Getauft werden: Adrian Dinsler, Timon Meinzer; Konfirmiert werden: Noah Bodmer, Joshua Deyhle, Nadja Huber, Louis Melcer, Nick Merz, Elisabeth Narr, Luca Sauer, Jasmin Unsöld

Montag, 28. Juni

19:00 Uhr Teenkreis in Oberdigisheim, bei schönem Wetter im Garten des Gemeinschaftshauses.

Bei schlechtem Wetter findet der Teekreis online statt.

Weitere Infos gerne bei Judith Clesle (j.clesle@web.de)

Dienstag, 29. Juni

19:30 Uhr Kirchenchorprobe in der Kirche in Tieringen

Mittwoch, 30. Juni

11:45 Uhr Mittagstisch im Gemeindehaus in Tieringen. Nähere Informationen im Anschluss

Donnerstag, 1. Juli

17:00 Uhr Sitzung des Bauausschuss im Gemeindehaus Tieringen

Sonntag, 4. Juli

9:00 Uhr Gottesdienst in Oberdigisheim

10:30 Uhr ökumenischer Gottesdienst zum 11jährigen Jubiläum am Käppele

11:15 Uhr Gemeinschaftsstunde im Gemeinschaftshaus in Oberdigisheim. Wir bitten um Anmeldung bei Karin und Arthur Stingel, Tel. 07436/284. Änderungen werden bei Bedarf bekannt gegeben.

Der Tieringer Mittagstisch startet wieder am Mittwoch, 23. Juni 2021!

Beginn jeweils mittwochs um 11.45 Uhr. Wir freuen uns sehr, wieder Besucher empfangen und bewirten zu dürfen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass auch wir uns an die gültigen Corona Regeln, zum Schutze für uns Alle halten müssen. Das bedeutet:

- Die Besucher müssen eines von den drei G nachweisen. Also entweder vollständig **geimpft** (Vorlage durch Impfausweise oder Impfpass)

genesen (Vorlage einer Bescheinigung) oder

getestet (Vorlage eines negativen Coronatests nicht älter als 24 Stunden) sein.

- Wer Erkältungssymptome zeigt, oder sich krank fühlt, darf nicht am Mittagstisch teilnehmen.
- Die Besucher müssen einen Mund-/Nasenschutz tragen bis sie zu ihrem Platz geführt wurden.
- Während der gesamten Anwesenheitszeit ist auf den Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten.
- Die bisherigen Besucher wurden bereits in 2 Gruppen aufgeteilt und einzeln informiert. Gerne können auch weitere Personen am Mittagstisch teilnehmen. Hierfür ist jedoch unbedingt eine telefonische Anmeldung bei Anita Eppler unter Telefon 07436/91183 oder 0176 4306 7161 notwendig.
- Das gemeinsame Singen entfällt.

Vereinsnachrichten

Deutsches Rotes Kreuz Tieringen – Hausen am Tann



Aufgrund der niedrigen Insidenzen im Kreis werden wir die Corona Testaktion am **Freitag, den 25.06.** bis auf Weiteres zum letzten Mal in Hausen a.T. durchführen.

Hierfür müssen Sie sich unter **www.coronaschnelltest-schoenberg.com** mit dem **Code 11053EVR364** anmelden! Eine genaue Anleitung der Anmeldung ist auch auf unserer **Homepage www.drk-tieringen-hausen.de** zu finden.

Getestet wird von 18.30 bis 19.30 Uhr in der Gemeindehalle in Hausen a.T.

Das Ergebnis des Schnelltest erhalten Sie dann direkt an Ihre angegebene E-Mail-Adresse, somit entfällt die Wartezeit vor Ort.

Sollte der Testbedarf oder die Insidenz sich ändern, werden wir uns natürlich der Situation entsprechend anpassen.

Dienstabend

Ein neuer Termin für den nächsten Dienstabend wird in der Whats'App Gruppe bekannt gegeben

Sonstiges

Zählerstand zukünftig umweltschonend und schnell zurückmelden – Ablesekarte entfällt

Die Netze BW GmbH verzichtet zukünftig auf die Ablesekarte für die Erfassung der Verbrauchsdaten. Bereits seit Jahren stellt die Netze BW- als Messstellenbetreiber - zunehmend mehr Möglichkeiten bereit, die jährliche Meldung des Zählerstands online durchzuführen. Diese Angebote werden angenommen. Die Online-Rücklauf-Quote stieg seither auf über 70 Prozent. Schnell und unkompliziert sind die Daten genau dort, wo sie benötigt werden. Zudem spart man bei der papierlosen Übermittlung sowohl beim Transport der Post als auch schon bei der Papierproduktion CO2 ein.

Folgende Rückmeldemöglichkeiten bietet die Netze BW an:

Online:

Den Zählerstand ganz bequem mit der Vorgangs- sowie Zählernummer unter www.netze-bw.de/ablesung eingeben oder über den auf dem Anschreiben angegebenen QR Code mit dem Smartphone erfassen. Wer hier die Funktion ‚Erinnerung per E-Mail‘ aktiviert, wird zukünftig vom Messstellenbetreiber per E-Mail an die Ablesung erinnert.

Kundenportal:

Einfach im Kundenportal unter meine.netze-bw.de einmalig mit seiner E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren, dann kann man den Zählerstand dort jedes Jahr online übermitteln und wird zukünftig vom Messstellenbetreiber per E-Mail an die Ablesung erinnert.



Ablesefoto per WhatsApp oder E-Mail:

Einfach ein Foto vom abzulesenden Stromzähler mit erkennbarer Zählernummer und Zählerstand erstellen und dann

- per E-Mail an Ablesefoto@netze-bw.de oder
- per WhatsApp an 0151 5111 4200 senden.

Dazu am besten diese Telefonnummers als Netze BW-Kontakt ins Telefonbuch des Smartphones speichern. Mit der initialen Nutzung des WhatsApp-Kanals stimmt man der Verarbeitung des Zählerstands durch WhatsApp zu.

Telefon:

Nach wie vor kann man den Zählerstand auch telefonisch unter: 0800 3629-260 mitteilen. Dazu bitte die Vorgangsnummer und den aktuellen Zählerstand bereithalten.

Alle Netzkund*innen, die die Funktion ‚Erinnerung per Mail‘ noch nicht nutzen, werden per Anschreiben an den Ablesetermin erinnert.



Sozialstation
Oberes Schlichemtal-Rosenfeld gGmbH
Telefon: 0 7428 / 94 53 00
oder 0 7427 / 75 25
www.sozialstation-online.info



Ambulanter Dienst der Sozialstation
Kompetenz und Erfahrung sind unsere Stärken. Ihr Partner in der ambulanten Pflege.

Tagespflege der Sozialstation
... wo Menschen zusammenkommen!

- ✓ Betreuung & Pflege durch Fachkräfte
- ✓ Organisierter Fahrdienst
- ✓ Gemeinsame Mahlzeiten, individuelle Aktivitäten und Ruhephasen

Frauenberggasse 7 | 72348 Rosenfeld
Tel.: 07428 / 9450899 oder 07428 / 945300
www.sozialstation-tagespflege.info

Suche weitere landwirtschaftliche Flächen in Ratshausen zu pachten und kaufen!



Pachtzahlungen 150 € / ha

- Höchste Kaufpreise bei Barzahlung

Elmar + Christian Gerigk • Obere Esch 1 • 72359 Dotternhausen

☎ 07427 2249 • Mobil 0172 8617076

für Menschen mit Behinderung

STIFTUNG LEBENSHILFE ZOLLERNALB

Spendenkonto:
Sparkasse Zollernalb
DE74 6535 1260 0085 0151 44
Volksbank Albstadt
DE83 6539 0120 0019 6580 01

Thanheimer Straße 46 | 72406 Bisingen
Tel.: 07476 899-101

www.Lebenshilfe-Zollernalb.de

- Beratung
- Wohnen
- Arbeit
- Tagesstruktur
- Assistenz
- Freizeit



Mehr Lebensraum für Wildbienen!

Ihre Spende hilft!
040 970 78 69-0
www.DeWiSt.de/Spenden



DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG

Die Lage

Der **Corona-Podcast** aus dem **Zollernalb Klinikum**

zak.de/podcast

